



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe April 2019 | Seite 223 - 225

INHALT

SEITE 223: **Arbeitsrecht**
Rechtsprechungsänderung:
Sonderurlaub

SEITE 224: **Mietrecht**
Mietmangel: Klopfgeräusche außerhalb
der Heizperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter April 2019.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

Rechtsprechungsänderung: Sonderurlaub

Mit Urteil vom 19.03.2019 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) seine Rechtsprechung zur Berechnung des Sonderurlaubs geändert. Für die Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs sind Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs nicht zu berücksichtigen.

Die beklagte Arbeitgeberin hatte der Klägerin auf deren Wunsch hin einen unbezahlten Sonderurlaub gewährt. Dieser erstreckte sich über den Zeitraum vom 01.09.2013 bis 31.08.2014. Einvernehmlich wurde dieser dann noch bis zum 31.08.2015 verlängert.

Die Klägerin verlangte nach Beendigung ihres Sonderurlaubs von der Beklagten die Gewährung ihres gesetzlichen Mindesturlaubs von 20 Arbeitstagen für das Jahr 2014. Das Arbeitsgericht Cottbus wies die Klage ab. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg dagegen verurteilte die Beklagte der Klägerin die 20 Urlaubstage zu gewähren.

Die Revision der Beklagten vor dem BAG war erfolgreich. Das BAG entschied, die Klägerin habe für das Jahr 2014 keinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub.

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) belaufe sich der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einer sechs-Tage-Woche auf 24 Werktage, bei einer fünf-Tage-Woche bestünde demnach ein Anspruch von 20 Tagen.

Für den Fall, dass die Arbeitszeit auf weniger oder mehr als sechs Arbeitstage verteilt wird,

müsse die Anzahl der Urlaubstage unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus berechnet werden, um gewährleisten zu können, dass alle Beschäftigten eine gleichwertige Urlaubsdauer gewährt bekämen. Der 9. Senat des BAG habe diese Umrechnung bei Sonderurlaub bisher nicht vorgenommen.

Befindet sich ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr ganz oder teilweise im unbezahlten Sonderurlaub, so sei zu berücksichtigen, dass die Arbeitsvertragsparteien ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung des Sonderurlaubs vorübergehend ausgesetzt hätten. Dies sei bei der Berechnung der Urlaubsdauer zu berücksichtigen.

Dies habe demnach zur Folge, dass der Urlaub eines Arbeitnehmers, der sich das ganze Jahr über in unbezahltem Sonderurlaub befindet, mangels einer Arbeitspflicht nicht bestehe (BAG, Urt. v. 19.03.2019, Az. 9 AZR 315/17).

Mietmangel: Klopfergeräusche außerhalb der Heizperiode

Das Landgericht (LG) Osnabrück hat entschieden, dass Klopfergeräusche einer Heizung nicht nur in den Wintermonaten einen Mietmangel darstellen können.

Mietern ist es bei anhaltenden Klopfergeräuschen der Heizungsanlage erlaubt die Miete zu mindern. Das Landgericht Osnabrück sah hierin eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohn-

werts. Für die Heizperiode sei eine Mietminderung von 25 % für die betroffenen Räume angemessen.

Es sei aber nicht nur in der Heizperiode möglich die Miete zu mindern, sondern auch in den Sommermonaten. Die volle Miete müsse erst bezahlt werden, wenn der Mangel beseitigt worden sei.

Im betreffenden Fall hatte der Mieter aufgrund anhaltend lauter Klopfgeräusche in den Heizungsrohren (vor allem im Schlafzimmer) die Miete gemindert und zusätzlich ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht.

Die Vermieterin bestritt den Mangel und klagte Mietrückstände ihres Mieters für mehrere Monate ein.

Das LG stellte die Belästigung durch die Geräusche nicht mehr infrage. Eine erhebliche Beeinträchtigung liege vor und auch in den Sommermonaten dauere diese fort. Dem Mieter stehe ein Zurückbehaltungsrecht zumindest bis zur Höhe der Mietminderung zu. Dieses Recht solle die Vermieterin dazu bringen den Mangel zu beseitigen (LG Osnabrück, Urt. v. 11.07.2018, Az. 1 S 317/17).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte

Stroot & Kollegen

Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285

49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570

Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de

www.bpl-recht.de

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>